

Aktenzeichen: 4 AZR 1076/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 13. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: HGB § 59; TVG § 1 Tarifverträge: Graphisches Gewerbe, §§ 3, 4 Geltungsbereich; BetrVG §§ 99, 102; Gehaltstarifvertrag für die Verlage von Tageszeitungen NW; Tarifvertrag über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme vom 20. März 1978

Leitsätze:

1. Eine Texterfasserin an einem IBM-Recorder in einem Zeitungsverlag ist Angestellte.
2. Ein Beschlußverfahren über die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates zur Eingruppierung hat keine präjudizielle Wirkung für den Eingruppierungsstreit des Arbeitnehmers.



4 AZR 1076/78

6 Sa 1481/77 Düsseldorf

Verkündet am
13. Mai 1981

gez. Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. September 1978 - 6 Sa 1481/77 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sich die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung nur auf Tarifverträge bezieht, die zwischen dem Verein Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger oder dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und der Industriegewerkschaft Druck und Papier abgeschlossen sind.

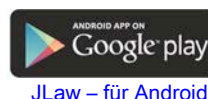
Die Beklagte hat 3/4 der Kosten des Rechtsstreits, die Klägerin 1/4 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betrieb bis 31. Dezember 1976 in einem einheitlich geführten Unternehmen unter der Firma "W. G. Verlag und Graphischer Betrieb" neben einem Zeitungsverlag einen graphischen Betrieb, dessen Zweck die Herstellung der von der Klägerin verlegten Zeitungen und die Erledigung von sonstigen Druckaufträgen, z.B. Druck von Formularen, Prospekten und Kalendern, war. Die Klägerin gehörte damals sowohl dem Verband für die Druckindustrie Nordrhein-Westfalen als auch dem Verein der Rheinisch-Westfälischen Zeitungsverleger an, der seinerseits Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger ist. Aus dem Verband der Druckindustrie trat die Klägerin zum 31. Dezember 1976 aus.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gliederte die Klägerin die technischen Betriebsteile aus ihrem bisherigen Unternehmen aus und überführte sie in die neugegründete Gesellschaft "R

Druckereigesellschaft mbH & Co. KG". Seitdem betreibt sie lediglich noch unter der Firma "Verlag W. G. KG" den Verlag mit der Redaktion, der kaufmännischen Verwaltung, dem Zeitungs- und Anzeigenverkauf, der Text- und Anzeigenerfassung sowie der EDV-Verarbeitung für das gesamte Unternehmen.

Die Beklagte, die die Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden hat und der Industriegewerkschaft Druck und Papier als Mitglied angehört, war bei der Klägerin zunächst vom 1. Februar 1964 bis 31. Dezember 1964 als Perforator-Tasterin beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 wurde die Beklagte erneut von der Klägerin eingestellt, und zwar als "Schreibkraft für die Abteilung Datic". Sie ist als Texterfasserin an einem IBM-Recorder eingesetzt, auf dem sie die ihr vorgegebenen Manuskripte (Zeitungartikel und Anzeigen) einschließlich der vom Auszeichner eingetragenen Zahlen- und Buchstabenkombinationen, die die Textgestaltung festlegen, abschreibt. Bei dem IBM-Recorder handelt es sich um eine IBM-Schreibmaschine des Typs Nr. 73 mit einer normalen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Schreibmaschinentastatur, die um einige Zusatz Tasten für Sonderzeichen erweitert und an ein Magnetband-Aufzeichnungsgerät angeschlossen ist, das die geschriebenen Zeilen zusätzlich zu der normalen Klarschrift aufspeichert. Für ihre Tätigkeit erhielt die Beklagte von 1969 bis 31. Dezember 1976 Gehalt nach der Gehaltsgruppe K 2 des Gehaltstarifvertrages für kaufmännische und technische Angestellte des graphischen Gewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1977 teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß mit der Ausgliederung des technischen Betriebes ab 1. Januar 1977 der fachliche Geltungsbereich des Drucktarifes für den Verlag entfallen sei und daß nunmehr die für das Haus jeweils gültigen Tarifverträge für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen auf das Arbeitsverhältnis Anwendung fänden. Die Beklagte widersprach unter Berufung auf § 102 BetrVG mit Schreiben vom 2. Februar 1977 der beabsichtigten Einführung der nach ihrer Ansicht "artfremden" Tarifverträge ohne Änderungskündigung.

Die vom Betriebsrat der Klägerin verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Beklagten in die Gehaltsgruppe K 2 des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten in Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen wurde durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. September 1978 - 6 Ta BV 91/77 - ersetzt. Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden, nachdem der Betriebsrat eine zunächst eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgenommen und das Bundesarbeitsgericht daraufhin durch Beschluß vom 4. Januar 1979 - 1 ABR 93/78 - das Verfahren insoweit eingestellt hat.

Bei der Neuwahl des Betriebsrats im Juni 1977 ist die Beklagte als Vertreterin der Arbeiter in den Betriebsrat gewählt worden. Die Klägerin hat die Wahl angefochten, weil 39 Texterfasserinnen und 7 Manuskriptvorbereiter nach ihrer Ansicht unzutreffenderweise in der Wählerliste als Arbeiter geführt worden seien, die Beklagte in dem Wahlvorschlag als Arbeiterin und nicht als Angestellte

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bezeichnet worden sei, und im Wahlvorstand, dem auch die Beklagte angehörte, keine Arbeiter vertreten gewesen seien. Das Arbeitsgericht Wuppertal hat durch Beschluß vom 26. Juli 1977 - 1 BV 38/77 - die Betriebsratswahl für unwirksam erklärt. Gegen diesen Beschluß legte der Betriebsrat der Klägerin Beschwerde ein. Nachdem die Klägerin das Verfahren für erledigt erklärte, weil der Status der betroffenen Mitarbeiter zwischen den Beteiligten nicht mehr streitig sei, hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf das Verfahren durch Beschluß vom 23. Februar 1981 - 14 Ta BV 63/77 - eingestellt.

Die Klägerin meint, die Beklagte sei schon im Jahre 1969 zutreffend als Angestellte eingestellt und zunächst in die Gehaltsgruppe K 2 des Gehaltstarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten des graphischen Gewerbes eingruppiert worden, der nach dem Grundsatz der Tarifeinheit wegen der damals überwiegenden Betriebstätigkeit der Klägerin auf dem graphischen Sektor bis 31. Dezember 1976 einheitlich für alle Beschäftigten der Klägerin maßgeblich gewesen sei. Mit der Ausgliederung des technischen Betriebes und seiner Überführung in eine neu gebildete Gesellschaft sei für den übriggebliebenen Verlag die Voraussetzung für eine Anwendung des Drucktarifvertrages entfallen. Seit Januar 1977 falle die Klägerin daher ausschließlich unter den fachlichen Geltungsbereich der Verlagstarifverträge. Auf das Arbeitsverhältnis seien somit die Tarifverträge für die Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen NW anzuwenden. Die Beklagte sei nach der Verkehrsauffassung nicht als Arbeiterin, sondern als kaufmännische Angestellte anzusehen, weil sie wie eine Stenotypistin reine Schreibarbeiten in einem Büroraum verrichte, bei der sie weder technische noch typographische Kenntnisse, sondern lediglich Schreibmaschinenkenntnisse benötige. Die Tarifvertragsparteien hätten auch dieser Verkehrsauffassung durch den Tarifvertrag über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme vom 20. März 1978 (TV-RTS) Rechnung getragen, indem sie in § 11 TV-RTS die Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem ausdrücklich als Angestelltentätigkeiten festgelegt hätten.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Klägerin hat demgemäß beantragt
festzustellen, daß auf das Arbeitsverhältnis zwischen
den Parteien die Tarifverträge für die Angestellten
für die Verlage von Tageszeitungen im Lande NW An-
wendung finden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, sie sei schon im Jahre 1969 nicht tarifgerecht eingruppiert worden, weil sie von Anfang an unter den Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie gefallen sei. Dieser Tarifvertrag habe ihre Tätigkeit im Anhang B Unterabschn. II b geregelt, wo neben Perforatoren auch ähnliche Anlagen der Datenerfassung angesprochen seien. Ein IBM-Recorder diene ebenso wie ein Perforator der Satzherstellung. Ihre Tätigkeit gehöre auch nach allgemeiner Ansicht zum Bereich der Druckformherstellung und sei damit die einer gewerblichen Arbeitnehmerin, weil es sich hierbei um die erste und für die Herstellung eines Druckwerkes unentbehrliche Stufe der Satzherstellung handele, die mit der Tätigkeit eines Maschinensetzers vergleichbar sei. Das verdeutliche auch § 4 der 1. Verordnung über die Berufsausbildung zum Schriftsetzer vom 24. Januar 1978 (BGBl. I, S. 177), nach dem Kenntnisse der Anwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bei der Satzherstellung zum Ausbildungsbild des Schriftsetzers gehörten. Auf das Arbeitsverhältnis seien nach wie vor die Tarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie anzuwenden. Der TV-RTS sei hingegen auf das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht anwendbar, da unter "Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem" nur Tätigkeiten an "Video-Recordern" fielen, bei denen der Text unmittelbar ohne den Umweg über ein Magnetband in die Datenverarbeitungsanlage eingegeben werde.

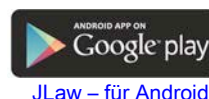
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren bisherigen Klageantrag weiterverfolgt und darüber hinaus beantragt

festzustellen, daß die Beklagte entsprechend der
von ihr ausgeübten Tätigkeit in die Gehaltsgruppe

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

K 2 des Gehaltstarifvertrages für die Verlage
von Tageszeitungen NW einzugruppieren ist.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts festgestellt, daß auf das Arbeitsverhältnis der Parteien seit dem 1. Januar 1977 die Tarifverträge für die Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen NW Anwendung finden und daß die Beklagte nach Gehaltsgruppe K 2 des Gehaltstarifvertrages für die Verlage von Tageszeitungen NW zu vergüten ist.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien klargestellt, daß die Klageanträge die Tarifverträge betreffen, die die IG Druck und Papier mit dem Verein Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger oder dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger abgeschlossen hat. Ferner hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat mit Zustimmung der Beklagten den Feststellungsantrag hinsichtlich der Gehaltsgruppe K 2 zurückgenommen. Im übrigen verfolgt die Beklagte mit der zugelassenen Revision ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat dem in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klageantrag mit zutreffender Begründung stattgegeben.

Die Klage ist zulässig. Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Klägerin hat zwar in den Vorinstanzen im Klageantrag lediglich formuliert "festzustellen, daß auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien die Tarifverträge für die Angestellten für die Verlage von Tageszeitungen NW Anwendung finden". Nach ihrem gesamten Klagevorbringen begehrt sie diese Feststellung aber nur für die Zeit ab 1. Januar 1977 und nur für die Tarifverträge, die zwischen dem Verein Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger oder dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und der Industriegewerkschaft Druck und Papier abgeschlossen sind. Hinsichtlich des Zeitraumes ab 1. Januar 1977

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

hat bereits das Landesarbeitsgericht den Klageantrag so ausgelegt. Hinsichtlich der vertragschließenden Parteien für die anzuwendenden Tarifverträge haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend eine klarstellende Erklärung abgegeben. Der so ausgelegte Klageantrag bezeichnet damit die Tarifverträge, um deren Anwendung die Parteien streiten, so bestimmt, daß eine Identifizierung dieser Tarifverträge möglich ist. Damit entspricht der Klageantrag den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Das für die Klägerin gemäß § 256 ZPO erforderliche rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung über die Anwendung der im Klageantrag aufgeführten Tarifverträge ist gegeben. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß durch die Klärung der Frage, welche Tarifverträge seit dem 1. Januar 1977 auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung finden, eine Vielzahl von Einzelfragen dem Streit der Parteien endgültig entzogen wird. Denn der Feststellungsantrag führt zu einer grundsätzlichen Klärung der tariflichen Rechte und Pflichten beider Parteien. Beide Parteien wissen nach der rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits, welche Tarifverträge sie ihrem Arbeitsverhältnis - auch künftig - zugrunde zu legen haben. Das genügt zur Annahme eines rechtlichen Interesses.

Der Senat ist an einer Sachentscheidung über die begehrte Feststellung nicht durch die Entscheidungen in den Beschlußverfahren gehindert, die wegen der Anfechtung der Betriebsratswahl und wegen der Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Beklagten in die Gehaltsgruppe K 2 des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen NW geführt wurden. Rechtskräftige Entscheidungen in beiden Beschlußverfahren könnten der vorliegenden Klage nur dann als negative Prozeßvoraussetzung entgegenstehen, wenn der Streitgegenstand dieses Rechtsstreits mit dem Verfahrensgegenstand der beiden Beschlußverfahren identisch wäre (vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 152 IV 1 a). Das trifft jedoch nicht zu. Vorliegend ist Streitgegenstand die Frage der Anwendung oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Nichtanwendung der von der Klägerin näher bezeichneten Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis. Verfahrensgegenstand des Beschlußverfahrens wegen der Anfechtung der Betriebsratswahl war hingegen die Wirksamkeit dieser Wahl, Verfahrensgegenstand des weiteren Beschlußverfahrens war die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu der von der Klägerin beabsichtigten Kündigung.

Die Entscheidungen in den beiden Beschlußverfahren begründen für den vorliegenden Rechtsstreit auch keine präjudizielle Wirkung in der Weise, daß der Senat gehindert wäre, bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit der angeführten Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis diese Rechtsfrage anders zu beurteilen als die Gerichte in den beiden Beschlußverfahren. Hinsichtlich des Beschlußverfahrens wegen der Anfechtung der Betriebsratswahl kommt eine präjudizielle Wirkung schon deshalb nicht in Betracht, weil sich das Arbeitsgericht im Zusammenhang mit der Wahlanfechtung überhaupt nicht mit den hier strittigen Tarifverträgen für die Verlage von Tageszeitungen zu befassen hatte und befaßt hat. Im übrigen ist die Entscheidung des Arbeitsgerichts dadurch gegenstandslos geworden, daß die Antragstellerin die Wahlanfechtung für erledigt erklärt hat. In dem Beschlußverfahren über die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Beklagten in die Gehaltsgruppe K 2 des angeführten Tarifvertrages war bei der Frage der Berechtigung des Betriebsrats, die Zustimmung zur vorgesehenen Eingruppierung zu verweigern, zwar aufgrund der konkreten Widerspruchsbegründung des Betriebsrats die Anwendbarkeit dieses Tarifvertrags auf das Arbeitsverhältnis der Parteien zu berücksichtigen. Dies genügt jedoch nicht, um für den vorliegenden Rechtsstreit eine präjudizielle Wirkung zu begründen.

Die aus dem sogenannten Präklusionsprinzip abgeleitete präjudizielle Wirkung sichert die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung. Nach dem Präklusionsprinzip ist alles Vorbringen einer Partei, das auf eine abweichende Darstellung oder Beurteilung des Prozeßstoffs des rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreits abzielt, im neuen Prozeß ausgeschlossen (Rosenberg-Schwab, aaO, § 156 II 1). In der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

die präjudizielle Wirkung eines rechtskräftig abgeschlossenen Beschlußverfahrens auf ein Urteilsverfahren anerkannt worden, wenn die Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren rechtskräftig ersetzt wurde. Diese Entscheidung, die nach § 103 Abs. 2 BetrVG voraussetzt, daß das Gericht einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung bejaht hat, schließt im nachfolgenden Kündigungsschutzprozeß den Vortrag des Klägers aus, die bereits zu seinen Ungunsten festgestellte präjudizielle Vorfrage (wichtiger Grund zur Kündigung) sei unrichtig entschieden worden (BAG 27, 113 = AP Nr. 3 zu § 103 BetrVG 1972).

Mit dieser Fallgestaltung ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar. Die rechtskräftig ersetzte Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Beklagten in die Gehaltsgruppe K 2 besagt nur, daß der Betriebsrat nicht berechtigt war, die Zustimmung zur Eingruppierung in die vorgesehene Gehaltsgruppe aus einem der in § 99 Abs. 2 BetrVG aufgeführten und von ihm geltend gemachten Gründe zu verweigern. Über die Anwendbarkeit eines bestimmten Tarifvertrages auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ist in dem Beschlußverfahren nach § 99 BetrVG zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung eines Arbeitnehmers unmittelbar nicht zu entscheiden. § 99 BetrVG gewährt dem Betriebsrat nur aus bestimmten Gründen ein Zustimmungsverweigerungsrecht zur vorgesehenen Eingruppierung. Nur über diese aufgeführten Zustimmungsverweigerungsgründe darf das Gericht entscheiden. Der Betroffene Arbeitnehmer hat insoweit keinen weitergehenden Einfluß auf das Beschlußverfahren; er wird nur zu den jeweiligen Zustimmungsverweigerungsgründen gehört. Das Beschlußverfahren nach § 99 BetrVG klärt die Rechte des Betriebsrats hinsichtlich einer vom Arbeitgeber beabsichtigten Eingruppierung. Es dient aber nicht der verbindlichen Festlegung der zutreffenden Eingruppierung im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Daher kann die rechtskräftige Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung eines Arbeitnehmers nach § 99 BetrVG die tariflichen Rechte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

dieses Arbeitnehmers im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht berühren und folglich auch keine präjudizielle Wirkung für einen Rechtsstreit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Anwendbarkeit eines bestimmten Tarifvertrages auf das Arbeitsverhältnis entfalten.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden seit 1. Januar 1977 die Tarifverträge für die Angestellten in Verlagen von Tageszeiten NW Anwendung, die zwischen dem Verein Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger oder dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger einerseits und der Industriegewerkschaft Druck und Papier andererseits abgeschlossen wurden. Beide Parteien sind tarifgebunden, weil sie Mitglied einer der Tarifvertragsparteien sind (§ 3 Abs. 1 TVG), die Klägerin im Verein Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger, die Beklagte in der Industriegewerkschaft Druck und Papier.

Die Beklagte fällt unter den persönlichen Geltungsbereich der Tarifverträge. Denn sie ist als Angestellte im Betrieb der Klägerin beschäftigt. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu der Gruppe der Angestellten oder der Arbeiter sich in erster Linie danach bestimmt, wie seine Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung, d.h. nach der Auffassung der im konkreten Falle beteiligten Berufskreise, bewertet wird (BAG 5, 98 = AP Nr. 5 zu § 59 HGB). Ein entscheidendes Anzeichen für eine bestehende Verkehrsanschauung ist die Bewertung der Tätigkeit in einschlägigen Tarifverträgen als Arbeiter- oder Angestelltentätigkeit (vgl. BAG 7, 86 = AP Nr. 12 zu § 59 HGB).

Rechtsfehlerfrei entnimmt das Landesarbeitsgericht dem TV-RTS, daß jedenfalls seit Bestehen dieses Tarifvertrages die Tätigkeit der Beklagten nach der Verkehrsanschauung als Angestelltentätigkeit zu bewerten ist. Nach § 11 TV-RTS sind Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem Angestelltentätigkeiten.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hierunter fallen unzweifelhaft Schreibarbeiten an einem Video-Recorder, bei dem über eine Tastatur Manuskripttexte mit Satzzeichen für die Textgestaltung eingegeben werden, die dann auf einem Bildschirm erscheinen, mit einfachen Mitteln korrigiert werden können und unmittelbar in die Datenverarbeitungsanlage einfließen. Davon gehen auch beide Parteien aus.

Ob auch die Tätigkeit an einem IBM-Recorder als Tätigkeit in einem rechnergesteuerten Textsystem anzusehen ist, kann mit dem Landesarbeitsgericht offengelassen werden. Denn nach den das Revisionsgericht bindenden und mit zulässigen Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts besteht von der Tätigkeit her zwischen der Bedienung eines Video-Recorders und der Bedienung eines IBM-Recorders kein wesentlicher Unterschied. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß an einem Video-Recorder die gleichen Manuskripte mit denselben Satzzeichen anhand der gleichen Tastatur verarbeitet werden wie an einem IBM-Recorder. Tätigkeiten an einem Video-Recorder und einem IBM-Recorder unterscheiden sich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur dadurch, daß der in einen Video-Recorder eingegebene Text lediglich auf einem Bildschirm erscheint und unmittelbar in die Datenverarbeitungsanlage einfließt, während der Text beim IBM-Recorder wie bei einer gewöhnlichen Schreibmaschine auf einem Blatt aufgezeichnet und gleichzeitig auf einem Magnetband aufgespeichert wird. Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, daß es bei der Bewertung der Tätigkeit als Arbeiter- oder Angestellten-tätigkeit auf die Bedienung des Geräts und nicht auf den dabei ausgelösten Ablauf ankommt. Deshalb ist mit dem Landesarbeitsgericht aus der gleichen Bedienungsart von Video-Recorder und IBM-Recorder zu folgern, daß die Bedienung des IBM-Recorders ebenso wie die Bedienung des Video-Recorders als Angestelltentätigkeit zu bewerten ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten und in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht läßt sich aus dem Anhang B Abschn. II



- 12 -

b des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie nicht ableiten, daß die Tarifvertragsparteien die Bedienung eines IBM-Recorders als Arbeitertätigkeit ansehen. Dabei kann mit dem Landesarbeitsgericht offenbleiben, ob ein IBM-Recorder im Sinne der angeführten Tarifbestimmungen eine den Perforatoren zur Herstellung von Lochstreifen "ähnliche Anlage der Datenerfassung" ist. Denn der angeführte Abschn. II b enthält lediglich Vorschriften über eine vorzugsweise Verwendung von Fachkräften der Druckindustrie an Datenverarbeitungsanlagen, ohne diese Arbeitsplätze als Angestellten- oder Arbeitertätigkeit zu bewerten. Auch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schriftsetzer, nach der Kenntnisse der Anwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bei der Satzherstellung zum Ausbildungsbild des Schriftsetzers gehören, besagt nichts darüber, ob die ausschließliche Tätigkeit an einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage bei der Satzherstellung Angestellten- oder Arbeitertätigkeit ist.

Für die Zeit vor Abschluß des TV-RTS war die Beklagte nach der Verkehrsanschauung ebenfalls Angestellte. Die Beklagte verrichtet Arbeiten, die mit der Tätigkeit einer Schreibkraft im Büro zu vergleichen sind. Schreibarbeiten an einer Maschine ist eine typische büromäßige Tätigkeit. Solche büromäßigen Tätigkeiten sind nach der Verkehrsanschauung im allgemeinen Angestellten-tätigkeiten. Die Beklagte benötigt nach den mit zulässigen Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts für ihre Tätigkeit keine Ausbildung als Schriftsetzer und auch keine typographischen Kenntnisse, sondern lediglich Kenntnisse im Schreibmaschineschreiben, die durch eine kurze Einarbeitung ergänzt und auf das ihr anvertraute Gebiet zugeschnitten werden. Die Beklagte ist im übrigen als kaufmännische Gehilfin in einem Angestelltenberuf ausgebildet. Die von ihr ausgeführten Schreibarbeiten entsprechen einer solchen Ausbildung; so werden etwa in den Gehaltstarifverträgen für die Druckindustrie NW und die Verlage von Tageszeitungen NW Stenotypistinnen ausdrücklich zu den kaufmännischen Angestellten gezählt. Da sich somit die Ausbildung der Klägerin einer bestimmten Angestellten-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

tätigkeit zurechnen läßt und sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausübt, ist sie auch aus diesem Grunde nach der Verkehrsanschauung Angestellte.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien fällt seit 1. Januar 1977 unter den fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge für die Verlage von Tageszeitungen, weil die Klägerin einen solchen Verlag betreibt. Das gilt auch, wenn die Texterfassung an IBM-Recordern, wie sie die Beklagte ausführt, nicht zum Tätigkeitsbereich eines Verlags, sondern zum Tätigkeitsbereich einer Druckerei als Teil der Satzherstellung gehört, wie die Beklagte behauptet. Denn auch in einem solchen Fall besteht nach den ungerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts seit 1. Januar 1977 der überwiegende Betriebszweck der Klägerin in der Verlegung und nicht in der technischen Herstellung von Zeitungen. Dann aber finden nach dem Grundsatz der Tarifeinheit im gesamten Betrieb der Klägerin nur die Tarifverträge für die Verlage von Zeitungen Anwendung, zumal eine Eingruppierung der Beklagten in eine der Vergütungsgruppen dieser Tarifverträge nach der Art ihrer Tätigkeit (kaufmännische Tätigkeit - Gehaltsgruppen K) möglich ist (vgl. BAG 4, 37 = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz).

Auch wenn vor dem 1. Januar 1977 aufgrund des damals verfolgten überwiegenden Betriebszwecks der Klägerin in ihrem Betrieb die Tarifverträge für die Druckindustrie kraft Tarifrechts und nicht nur kraft der von der Klägerin praktizierten Anwendung galten, ist mit dem 1. Januar 1977 deren Anwendung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien entfallen. Das folgt nach tarifrechtlichen Grundsätzen entweder daraus, daß die Klägerin nicht mehr unter den fachlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge (Druckereibetriebe) fällt, falls sie keine Druckereiarbeiten mehr ausführt, oder aus dem Grundsatz der Tarifeinheit, nach dem in einem Betrieb nur die Tarifverträge einer Branche Anwendung finden sollen und die maßgebende Branche nach dem überwiegenden Betriebszweck bestimmt wird (BAG 4, 37 = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz). Entgegen der Auffassung der Beklagten bedurfte es hierzu keiner Änderungskündigung des Arbeitsverhältnisses der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Parteien. Denn die Tarifverträge sind nicht Bestandteil des Arbeitsverhältnisses, sondern wirken unmittelbar und zwingend auf dieses ein, ohne daß es auf eine Billigung durch die Parteien des Arbeitsvertrages ankäme (§ 4 Abs. 1 TVG; vgl. ferner Wiedemann-Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl. 1977, § 4 Rz. 169).

Eine Tarifbindung an die Tarifverträge für die Druckindustrie ist auch nicht gemäß § 3 Abs. 3 TVG über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehen geblieben. § 3 Abs. 3 TVG greift nur ein, wenn die Mitgliedschaft in der vertragsschließenden Tarifvertragspartei endet. Die Vorschrift will damit insbesondere verhindern, daß sich Arbeitgeber oder Arbeitnehmer durch Austritt aus ihrem Verband der Tarifbindung entziehen. Vorliegend ist die Klägerin zwar zum 31. Dezember 1976 aus dem Verband der Druckindustrie Nordrhein-Westfalens ausgetreten. Die Weitergeltung der Tarifverträge für die Druckindustrie setzt aber auch dann voraus, daß die übrigen Voraussetzungen der Tarifwirkung vorliegen (Wiedemann-Stumpf, aaO, § 3 Rz. 32), zumindest aber eine fortbestehende Tarifzuständigkeit der vertragsschließenden Verbände gegeben ist (Konzen, SAE 1980, 66f.; vgl. ferner das Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 819/77 -, [demnächst] AP Nr. 17 zu § 613 a BGB, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Vorliegend ist eine Tarifzuständigkeit der Verbände der Druckindustrie für die Klägerin seit 1. Januar 1977 entfallen, weil seit dieser Zeit die für Verlage von Tageszeitungen zuständigen Verbände kraft des fachlichen Geltungsbereichs ihrer Tarifverträge und gegebenenfalls kraft des Grundsatzes der Tarifeinheit für den Betrieb der Klägerin ausschließlich zuständig sind.

Auch eine Nachwirkung der Tarifverträge für die Druckindustrie auf das Arbeitsverhältnis der Parteien in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 TVG scheidet aus. Die Nachwirkung eines Tarifvertrages besagt, daß nach seinem Ablauf seine Rechtsnormen weitergelten, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden (§ 4 Abs. 5 TVG). Vorliegend gelten auf-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

grund der Zurechnung der Klägerin zu den Verlagen von Tageszeitungen und der Mitgliedschaft beider Parteien in den vertrags-schließenden Verbänden die Tarifverträge für die Verlage von Tageszeitungen NW für beide Parteien unmittelbar und zwingend. Diese im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG als "andere Abmachung" anzusehenden Tarifverträge haben nach den Regeln der Tarifkonkurrenz möglicherweise nachwirkende Tarifverträge für die Druckindustrie verdrängt (vgl. Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 819/77 -, [demnächst] AP Nr. 17 zu § 613 a BGB, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 3 Rz. 83). Dies gilt nach der Neufassung des § 613 a BGB seit 14. August 1980 auch bei einem rechtsgeschäftlichen Betriebsinhaberwechsel, der mit einem Branchenwechsel verbunden ist (vgl. § 613 a Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB n.F.).

Soweit sich die Revision mit ihren Rügen gegen die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wendet oder neue Tatsachen vorbringt, muß ihr Vortrag nach § 561 ZPO unberücksichtigt bleiben. Der Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt nur der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt. Zulässige Verfahrensrügen im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO hat die Revision nicht erhoben.

Zur Klarstellung hat der Senat im Urteilstenor die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung dahin ergänzt, daß sie sich nur auf Tarifverträge bezieht, die zwischen dem Verein Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger oder dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und der Industriegewerkschaft Druck und Papier abgeschlossen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 269 Abs. 3 ZPO, nachdem die Klägerin die Klage in der Revisionsinstanz teilweise zurückgenommen hat.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Trautmann

Koerner

